

SATZUNG
des
Budo Shuren Dojo Augsburg e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Budo Shuren Dojo Augsburg
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 1.3. Sitz des Vereins ist die Stadt Augsburg. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, traditionelle Budo-Kampfkünste und Kampfsportarten zu pflegen und zu fördern. Hierzu gehören:
 - AIKIDO, DENTO IWAMA RYU entsprechend den Lehren Saito Hitohiro Sensei,
 - KOBUDO mit den Stilrichtungen: RYUKYU-KOBUDO-TESSHINKAN, YAMANNI-RYU, GENDAI-GOSHIN-KOBUJUTSU und OKINAWA-KOBUDO-KYOKAI
 - SHOTOKAN-KARATE
 - weitere traditionelle Budo-Disziplinen.
- 2.2. Das Ziel des Vereins ist es, bei Menschen aller Altersstufen eine positive Geisteshaltung, körperliche wie geistige Entwicklung und eine gesunde Lebensführung zu vermitteln sowie darüber hinaus auch die Fähigkeiten zur Selbstverteidigung entsprechend der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu entwickeln.
- 2.3. Um die in §2.2. definierten Ziele zu erreichen, unterhält der Verein einen geordneten Trainingsbetrieb mit regelmäßigen Trainingseinheiten für Anfänger und Fortgeschrittene unter Leitung von in den verschiedenen Budo-Disziplinen ausgebildeten Übungsleitern sowie Trainingseinheiten zur Allgemeinen körperlichen Ertüchtigung. Die Teilnahme am Fortgeschrittenentraining richtet sich nach dem Trainingsstand des Mitglieds, der auf Grundlage der Prüfungsordnung des Vereins festgestellt wird. Regelmäßig werden zusätzliche Trainingseinheiten und Seminare angeboten.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §§51ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- 2.6. Der Verein Budo Shuren Dojo Augsburg e.V. ist weltanschaulich und politisch neutral. Er geht vom Grundsatz gleicher und unveräußerlicher Rechte aus und vertritt die Prinzipien religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- 3.3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder Kampfkünsten erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- 3.4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 3.6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- 3.7. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich
- 4.3. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 4.4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitglieder-Versammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.5. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins nach Absprache unter Beachtung der Hausordnung und sonstigen Anordnungen sowie der Dojo-Etikette zu benutzen.
- 4.6. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 4.8. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 5.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Budo Shuren Dojo Augsburg e.V.
- 5.3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

- 5.4. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die im Aufnahmeantrag des Budo Shuren Dojo Augsburg e.V. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.5. Das Mitglied erkennt die Satzung und die Dojo-Etikette an.

§6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- 6.1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- 6.2. Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag mehr als ein halbes Jahr im Rückstand befinden, verlieren sämtliche Mitgliederrechte, einschließlich der Teilnahme am Training und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins.
- 6.3. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand eine passive Mitgliedschaft genehmigt werden.
- 6.4. Auf Antrag kann der Vorstand eine Beitragserleichterung oder eine vorübergehende Beitragsbefreiung beschließen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 7.2. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Monatsende.
- 7.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines Verstoßes gegen die Satzung, Ordnung und Beschlüsse des Budo Shuren Dojo Augsburg e.V., gegen sich daraus ergebende Verpflichtungen oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig gemacht hat. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes nach Prüfung der Sachlage. Der betreffenden Person ist der mit Begründung versehene Beschluss per Einschreibebrief zuzustellen. Es ist möglich gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde einzureichen. Darauf hin prüft der Vereinsausschuss den Sachverhalt erneut und entscheidet mit 2/3 Mehrheit vereinsintern endgültig. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.
- 7.4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Forderungen oder der Wiedergutmachung verursachter Schäden.
- 7.5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Budo Shuren Dojo Augsburg e.V. oder Teile hiervon.

§8 Organe des Vereins

8. Organe des Vereines sind:
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- 9.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem:
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schatzmeister ist
 - 3. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist
- 9.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 9.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen von haupt- und nebenamtlichen Angestellten.
- 9.4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 9.5. Die Wiederwahl ist möglich.
- 9.6. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
- 9.7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnen.
- 9.8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden
- 9.9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 9.10. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§10 Vereinsausschuss

- 10.1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
- Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- 10.2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch

den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

- 10.3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand.
- 10.4. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§11 Hauptversammlung

- 11.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind dazu vom Vorstand einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 11.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
 - Feststellung der Stimmberechtigung
 - Feststellung der Tagesordnung
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Bericht der Übungsleiter
 - Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit beantragt)
 - Verschiedenes
- 11.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- 11.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen.
- 11.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in zu unterzeichnen ist.

§11 Kassenprüfer

- 12.1. Von der Hauptversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 12.2. Der Kassenprüfer hat das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Kassierer zur Vorlage der Kassenbücher, -belege, und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.
- 12.3. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand des Budo Shuren Dojo Augsburg e.V. und von diesem, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Hauptversammlung zu unterbreiten.

§13 Abteilungen

- 13.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- 13.2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird sein noch bestehendes Vermögen der Augsburger Tafel e.V. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugeführt.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung für den 22.08.2009 wurde in der an diesem Tag stattfindenden Jahreshauptversammlung verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, 06.12.2009